

# **Richtlinie der Hansestadt Stade für die Gewährung von Zuschüssen (Zuschussrichtlinie)**

1	Ziele und Geltungsbereich.....	2
2	Rechtliche Bestimmungen.....	2
3	Zuschussbegriff.....	2
4	Zuschuss-/Förderarten .....	3
	a. Institutionelle Förderung .....	3
	b. Projektförderung .....	3
5	Finanzierungsarten .....	3
	a. Anteilsfinanzierung.....	3
	b. Fehlbedarfsfinanzierung.....	3
	c. Festbetragsfinanzierung.....	3
	d. Vollfinanzierung.....	3
6	Bewilligungsgrundsätze.....	3
7	Antragsverfahren.....	4
8	Antragsprüfung, Zuständigkeit .....	5
9	Bewilligungsverfahren.....	5
10	Auszahlung des Zuschusses .....	5
11	Nachweis und Prüfung der Verwendung.....	6
12	Besondere Regelungen .....	6
13	Inkrafttreten.....	6

## **1 Ziele und Geltungsbereich**

- (1) Die Hansestadt Stade fördert im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Vereine, private Verbände, Organisationen und Vereinigungen durch freiwillige Leistungen. Aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortung besteht der Bedarf, durch Rahmenrichtlinien die Wahrung gesamtstädtischer Interessen sicherzustellen. Diese Richtlinie soll ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung freiwilliger Zuschüsse gewährleisten und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel unterstützen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) und der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) zu beachten.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Förderungen der Ortsräte i. S. v. § 93 NKomVG.
- (3) Nicht von dieser Richtlinie erfasst werden:
  - a. Zuschüsse an private Haushalte,
  - b. Zuweisungen, d. h. Förderungen innerhalb des öffentlichen Bereiches; dazu zählen auch:
    - Weiterleitungen von Zuweisungen des Bundes/Landes/der EU
    - Verwaltung von Bundes- und Landesmitteln (Treuhandverhältnis),
  - c. Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen,
  - d. Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Stade,
  - e. Förderungen nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildpflege im Gebiet der Stadt Stade,
  - f. Förderungen des Kinder-/Jugendsports an städt. Sportvereine anteilig der Mitglieder U18 Jahre (VA-Beschluss v. 10.12.2008),
  - g. Schwimmbad-Förderungen verschiedener Vereine.

## **2 Rechtliche Bestimmungen**

Die Hansestadt Stade verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (Selbstverwaltungsgarantie – Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung und § 1 Abs. 1 NKomVG).

## **3 Zuschussbegriff**

- (1) Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art an Stellen außerhalb der Hansestadt Stade (Vereine, private Verbände, Organisationen und Vereinigungen) zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
- (2) Keine Zuschüsse sind insbesondere
  - a. Sachleistungen,
  - b. Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
  - c. Ersatz von Aufwendungen,
  - d. Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen,
  - e. satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
  - f. unentgeltliche und verbilligte Leistungen als indirekte Förderungen.

#### **4 Zuschuss-/Förderarten**

- (1) Folgende Zuschussarten werden unterschieden:
  - a. Institutionelle Förderung  
Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuschussempfängers.
  - b. Projektförderung  
Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für einzelne Projektvorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.
- (2) Vorrangig werden Projektförderungen gewährt, institutionelle Förderungen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht (vgl. Ziffer 6 (1)).

#### **5 Finanzierungsarten**

- (1) Vor Bewilligung eines Zuschusses ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Zuschussempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Folgende Finanzierungsarten werden unterschieden:
  - a. Anteilsfinanzierung  
Der Zuschuss errechnet sich als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten zuschussfähigen Ausgaben, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.
  - b. Fehlbedarfsfinanzierung  
Der Zuschuss schließt die Lücke zwischen den anerkannten zuschussfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuschussempfängers; auch hier wird ein Höchstbetrag festgelegt.
  - c. Festbetragsfinanzierung  
Der Zuschuss erfolgt in Form eines festen Betrages.
  - d. Vollfinanzierung  
Dem Zuschussempfänger werden alle Ausgaben finanziert, ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Jede Einnahmeerhöhung bzw. Ausgabenminderung des Zuschussempfängers mindert den Zuschuss in entsprechender Höhe. Diese Finanzierungsart stellt jedoch nur eine Ausnahme dar.

#### **6 Bewilligungsgrundsätze**

- (1) Zuschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn die Stadt an der Erfüllung des Zuschusszwecks ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Ein erhebliches Interesse liegt vor, wenn der Zuschusszweck dazu dient, die nachhaltige Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Hanse-

stadt Stade zu fördern und die Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Mobilisierung eigener und fremder Ressourcen zu stärken. Förderfähige Handlungsfelder sind insbesondere Wissenschaft und Forschung, Jugend-, Familien- und Wohlfahrtswesen, Kunst und Kultur, Sport sowie Heimatpflege.

- (2) Ein erhebliches Interesse fehlt, wenn dem Antragsteller zugemutet werden kann, die Maßnahme mit eigenen Mitteln oder mit zu erlangenden Drittmitteln durchzuführen oder wenn das Vorhaben vorrangig im eigenen Interesse des Antragstellers liegt (Subsidiaritätsprinzip).
- (3) Es werden grundsätzlich nur Projekte / Institutionen gefördert, die innerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden bzw. ihren Geschäftssitz haben.
- (4) Zuschüsse dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (5) Zuschüsse zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss im Einzelfall bei der zuständigen Fachabteilung beantragt werden. Mit der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird kein Anspruch auf einen späteren Zuschuss begründet.
- (6) Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

## **7 Antragsverfahren**

- (1) Zuschüsse sind schriftlich unter Verwenden des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars bei der zuständigen Fachabteilung zu beantragen (vgl. Ziffer 8).
- (2) Anträge oberhalb von 5.000 EUR sind aufgrund der Haushaltsplanung bis zum 15.07. des Vorjahres einzureichen. Anträge die nach dem 15.07. des Jahres gestellt werden, werden nicht mehr im darauffolgenden Haushaltsjahr bewilligt. Zuschüsse von 1.000 bis 5.000 EUR können im laufenden Haushaltsjahr fristlos beantragt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Dazu sind dem Antrag insbesondere beizufügen:
  - a. bei institutioneller Förderung (vgl. Ziffer 4 (1) a)
    - Wirtschaftsplan
    - zusätzlich ab einer Zuschusshöhe von 2.000 EUR: Nachweis zur Finanzsituation des Antragstellers (durch Jahresabschluss/ Einnahmenüberschussrechnung der letzten 3 Jahre)
  - b. bei Projektförderung (vgl. Ziffer 4 (1) b)
    - Finanzierungsplan
    - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

- zusätzlich ab einer Zuschusshöhe von 2.000 EUR: Nachweis zur Finanzsituation des Antragstellers (durch Jahresabschluss/Einnahmenüberschussrechnung der letzten 3 Jahre)
- (4) Kleinbetragsförderungen unter 1.000 EUR werden vom formellen Antragsverfahren freigestellt.

## **8 Antragsprüfung, Zuständigkeit**

- (1) Die verantwortliche Prüfung des Antrags obliegt der dezentralen Fachabteilung/Stabstelle, die den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem der Zuschuss gezahlt werden soll (zuständige Fachabteilung). Die Abteilung Finanzmanagement und -controlling unterstützt bei Bedarf bei der betriebswirtschaftlichen Antragsprüfung.
- (2) Die zuständige Fachabteilung meldet an die Abteilung Finanzmanagement und -controlling vierteljährlich zu den Quartalsstichtagen (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) die im vergangenen Quartal gestellten Anträge unter Angabe des Antragstellers, der Antragshöhe und der Höhe der Bewilligung bzw. Ablehnung; Ablehnungen sind zu begründen. Die Abteilung Finanzmanagement und -controlling legt die Meldungen der zuständigen Fachabteilungen zusammengefasst dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Personal in der nächst erreichbaren Sitzung vor.

## **9 Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Rat der Hansestadt Stade genehmigt mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung/den Haushaltsplan gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die zu gewährenden Zuschüsse; eigenständige Beschlussvorlagen für einzelne oder mehrere Zuschussverfahren bedarf es nicht. Vor Beginn der Haushaltsplanung kann der Rat beschließen, dass beantragte Zuschüsse in die kommende Haushaltsplanung mit aufgenommen werden.
- (2) Kleinbetragsförderungen unter 1.000 EUR werden im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung durch die Stabstellen- und Abteilungsleitungen bewilligt. Zuschüsse von 1.000 bis 5.000 EUR werden durch die Fachbereichsleitungen oder ein Vorstandsmitglied bewilligt. Zuschüsse oberhalb von 5.000 EUR werden frühestens nach Wirksamwerden der Haushaltssatzung gem. § 112 Abs. 3 NKomVG bewilligt.
- (3) Die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG sind zu beachten.
- (4) Zuschüsse oberhalb von 1.000 EUR werden durch Bescheid bewilligt. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind zu beachten. Der Bewilligungsbescheid kann in begründeten Einzelfällen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **10 Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird frühestens mit Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides, also nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, von der zuständigen Fachabteilung ausgezahlt.

- (2) Eine vorzeitige Auszahlung vor dem Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides ist nur zulässig, wenn der Zuschussempfänger nach Bewilligung eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgibt (Anlage 2).
- (3) Zuschüsse bis 10.000 EUR werden in voller Höhe ausgezahlt. Zuschüsse über 10.000 EUR werden in Abhängigkeit von Zuschussart und -höhe ausgezahlt; hierbei ist der Wunsch des Antragstellers lt. Antrag, wenn möglich, zu berücksichtigen.

## **11 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel mit der als Anlage 3 beigefügten Zuschussbestätigung verbindlich zu erklären.
- (2) Die Zuschussbestätigung ist vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der zuständigen Fachabteilung vorzulegen.
- (3) Auf Anforderung durch die Hansestadt Stade sind Buchungsbelege und sonstige mit der Zuschussgewährung zusammenhängende Unterlagen unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stade ist berechtigt, bei dem Zuschussempfänger örtliche Prüfungen durchzuführen.
- (5) Wenn der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurde, so sind zur Wahrung der Rechte der Hansestadt Stade durch die zuständige Fachabteilung unverzüglich die notwendigen Maßnahmen (insbes. Rückforderung des Zuschusses) zu treffen.

## **12 Besondere Regelungen**

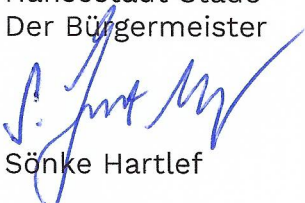
Der Rat der Hansestadt Stade kann in begründeten Einzelfällen von allen in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen Ausnahmen machen und Einzelfallentscheidungen treffen.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Hansestadt Stade am 25.09.2017 beschlossene Zuschussrichtlinie.

Stade, den 19.07.2021

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister

  
Sönke Hartlef

An die  
Hansestadt Stade  
21677 Stade

## Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

### I. Antragsteller

Name und Anschrift:	
Ansprechpartner/in (Name / E-Mail):	
Telefon / Fax: /	
Vereins-/Verbands-, Organisationsstruktur (Mitgliederzahl, Beitragssätze): /	
Bankverbindung:	IBAN:
	BIC:
	Geldinstitut:

### II. Gegenstand des Antrages

Beantragt wird ein Zuschuss zur

- Projektförderung** (Zuschuss für ein einzelnes Projektvorhaben, das fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar ist)
- institutionellen Förderung** (Zuschuss zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Vereins, Verbandes/der Organisation, Vereinigung)

in Höhe von                      EUR für den Zeitraum vom                      bis                      .

### III. Zuschusszweck

(Beschreibung des Projektes bzw. der Tätigkeiten und Ziele, ggf. Beiblatt benutzen)

### IV. Bevorzugte Auszahlungsart bei Zuschüssen über 10.000 EUR

½-jährlich/2 Teilbeträge    ¼-jährlich/4 Teilbeträge    sonstige \_\_\_\_\_ (mit Begründung)

## V. Weitere Antragsangaben bzw. Unterlagen

- Ab einer Zuschusshöhe von 2.000 EUR ist ein Nachweis zur Finanzsituation des Antragstellers (durch Jahresabschluss/Einnahmenüberschussrechnung der letzten drei Jahre) vorzulegen
- Bei Projektförderung ist nachfolgender Finanzierungsplan verbindlich auszufüllen:

Finanzposition	Planwerte in EUR
<b><u>1. Gesamteinnahmen</u></b>	
1.1 Eigenmittel	
1.2 Eintrittsgelder	
1.3 Zuschüsse durch übrige öffentliche Stellen	
1.4 Sonstige Drittmittel (Spenden, Sponsoring, etc.)	
1.5 Sonstige Einnahmen	
<b><u>2. Gesamtausgaben</u></b>	
2.1 Personalausgaben	
2.2 Sachausgaben (z.B. Miete, Pacht, Energiekosten, Versicherungen, Materialausgaben, Werbung)	
2.2.1	
2.2.2	
<b><u>3. Beantragter Zuschuss (Pos. 1. – Pos. 2)</u></b>	

- Bei institutioneller Förderung: gesonderten Wirtschaftsplan, (ausnahmsweise analog den vorherigen Finanzierungsplan verwenden)

## VI. Erklärung

Als Antragsteller/in erkläre ich, dass

- meine in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- ich jede Änderung (z.B. beim Durchführungszeitraum), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich schriftlich mitteile,
- im Falle einer Projektförderung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- ich zum Vorsteuerabzug  nicht berechtigt bin oder  berechtigt bin und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angegeben wurden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Rechtsmittelverzichtserklärung – Anlage 2 zur Zuschussrichtlinie der Hansestadt Stade

Name des Zuschussempfängers:

An die  
Hansestadt Stade  
21677 Stade

## Rechtsmittelverzichtserklärung

**Gewährung eines Zuschusses für**   
**Bewilligungsbescheid vom:**

Mit dem Inhalt des oben genannten Bewilligungsbescheides, insbesondere mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, erkläre ich mich einverstanden.

Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Name und Anschrift des Zuschussempfängers:	Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Hansestadt Stade, Abt.
--	---

## Bestätigung über erhaltene Zuschüsse von der Hansestadt Stade

### I. Angaben zur Zuschussbewilligung

Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides:	Datum des Bewilligungsbescheides:
Höhe des bewilligten/erhaltenen Zuschusses:	Datum des Zuschusseinganges:
Geförderte Zuschussart: <input type="checkbox"/> Projektförderung <input type="checkbox"/> Institutionelle Förderung	Bewilligungszeitraum:
Geförderter Zuschusszweck:	

### II. Angaben zur Zuschussverwendung

<p>Es wird bestätigt, dass</p> <p><input type="checkbox"/> sich für die Zuschussbewilligung maßgeblichen Umstände nicht verändert haben oder weggefallen sind,</p> <p><input type="checkbox"/> der Zuschuss nur für den geförderten Zuschusszweck und innerhalb der Bewilligungsbestimmungen verwendet worden ist,</p> <p><input type="checkbox"/> der Zuschuss in der gewährten Höhe erforderlich gewesen ist, weil Eigenmittel oder andere Drittmittel nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe als Finanzierungsmittel eingesetzt werden konnten.</p> <p>Der Bewilligungsbehörde wird im Einzelfall und nach vorheriger Anforderung</p> <p><input type="checkbox"/> etwaige Buchungsbelege und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängende Unterlagen unverzüglich zur Prüfung vorgelegt.</p>
---

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Zuschussempfängers)

<p><b>Haftungshinweis der Bewilligungsbehörde:</b></p> <p>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuschussbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuschüsse zweckwidrig verwendet werden, haftet für den daraus entstandenen Schaden und hat insbesondere den zu Unrecht erhaltenen Zuschuss zurückzuzahlen.</p>
--